

Betriebsleitererklärung

Zur Feststellung der Eintragungsvoraussetzungen mit einem zulassungspflichtigen Handwerk bei der Handwerkskammer bitten wir Sie, die nachstehenden Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

1. Name und Anschrift des Betriebes

2. Name und Wohnanschrift des handwerklichen Betriebsleiters

3. Erklärung des handwerklichen Betriebsleiters

a) Die **wöchentliche** Arbeitszeit beträgt _____ Stunden

Die **tägliche** Arbeitszeit beträgt _____ Stunden (von _____ bis _____).

Mein Bruttoverdienst als Arbeitnehmer beträgt monatlich Euro _____

b) Neben meiner Tätigkeit als Betriebsleiter für den oben angegebenen Betrieb bin ich

noch als Arbeitnehmer beziehungsweise Selbstständiger tätig: nein ja
(falls „ja“ bitte noch folgende Angaben):

als Arbeitnehmer bin ich beschäftigt bei:

Name und Anschrift des Betriebes _____

tägliche Arbeitszeit _____ Stunden

Arbeitsaufgabe _____

als handwerklicher Betriebsleiter bin ich in der dortigen Handwerksrolle erfasst nein ja

Ist das Unternehmen einverstanden, dass Sie in dringenden Fällen jederzeit für das nunmehr in Frage stehende Unternehmen erreichbar und abrufbar sind? (Erklärung des anderen Unternehmens beilegen)

als Selbstständiger bin ich noch tätig:

Name und Anschrift des Betriebes _____

Tätigkeit _____

4. Erklärung des Betriebsinhabers, Geschäftsführers beziehungsweise Gesellschafters

Ich / Wir erkläre(n), dass der oben angegeben handwerkliche Betriebsleiter die Verantwortung für das einzutragende zulassungspflichtige Handwerk hat. Der oben angegebene Betriebsleiter hat die uneingeschränkte Möglichkeit, den entscheidenden Einfluss auf den handwerklichen Betriebsablauf zu nehmen und ist befugt, den Mitarbeitern uneingeschränkt Anweisungen zu erteilen. Er hat also den Arbeitsablauf zu steuern, zu betreuen und zu überwachen und beschränkt sich nicht bloß auf eine Kontrolle des Arbeitsergebnisses.

Den Unterzeichnenden ist bekannt, dass ohne den handwerklichen Betriebsleiter das eingetragene Handwerk nicht betrieben werden darf.

Auf eine mögliche mittelbare Falschbeurkundung im Sinne von § 271 Strafgesetzbuch wird hingewiesen.

Sollte der Betriebsleiter aus dem Betrieb ausscheiden, so ist sowohl der Inhaber bzw. Vertreter als auch der ausscheidende Betriebsleiter verpflichtet, dies unverzüglich der Handwerkskammer mitzuteilen (§§ 16 Abs. 2, 17 HwO, § 9 OWiG). Wenn die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht und die Ausübung des Handwerks nicht beachtet werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden kann (§§ 117, 118 HwO).

Die Handwerkskammer wird ermächtigt, im Zweifelsfall Auskünfte sowohl bei der Krankenkasse, Rentenversicherung als auch beim Finanzamt einzuholen.

Ort, Datum

Unterschrift des handwerklichen Betriebsleiters

Ort, Datum

Unterschrift des Betriebsinhabers, Geschäftsführers bzw. Gesellschafters

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

**Die Handwerkskammer Dresden
vertreten durch Präsident Jörg Dittrich und
Hauptgeschäftsführer Dr. Andreas Brzezinski
Am Lagerplatz 8, 01099 Dresden**

erhebt und verarbeitet Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten und zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß §§ 90 und 91 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Erfüllung unserer Pflichten und die Wahrnehmung unserer Aufgaben erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 c und e DSGVO.

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage an andere öffentliche Stellen/Fördermittelgeber, die ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen oder an private Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verwendung Ihrer Daten darlegen.

Sofern keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen, werden Ihre Daten gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zwecke der Ausübung unserer Aufgaben, die im öffentlichen Interesse oder in der Ausübung öffentlicher Gewalt liegen, jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen, sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@hwk-dresden.de oder unter Datenschutzbeauftragter c/o Handwerkskammer Dresden, Am Lagerplatz 8, 01099 Dresden, erreichen. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.